

Amtsblatt

Ausgabe A
mit öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 30

Ausgegeben Liegnitz, den 25. Juli

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 29 und 30 Teil I des Reichsgesetzblatts. Nr. 442. — Inhaltsangabe der Nummer 28 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 443. — Ärztliche Untersuchungsstelle für Luftfahrer. Nr. 444. — Beitritt des Kreises Löwenberg zum Kommunalen Stiroverband Niederschlesien. Nr. 445. — Rechnungsabluß der Niederschlesischen kommunalen Witwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1931. Nr. 446. — Rechnungsabluß der Niederschlesischen kommunalen Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1930. Nr. 447. — Bezirksveränderungen im Kreise Görlitz. Nr. 448. — Polizeiverordnung für den Amtsbezirk Penzig O. L. Nr. 449. — Wegeeinzühung im Stadtkreis Grünberg. Nr. 450. — Personalnachrichten. Nr. 451.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

442. Die Nummern 29 und 30 des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank, vom 13. Juli 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank, vom 13. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage, vom 13. Juli 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage, vom 13. Juli 1931,

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

443. Die Nummer 28 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13 624 die Verordnung für die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts der Seeleute in den Hafenerorten, vom 8. Juli 1931,

Nr. 13 625 den Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze, vom 9. Juli 1931,

Nr. 13 626 den Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze, vom 14. Juli 1931,

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

444. Ärztliche Untersuchungsstelle für Luftfahrer.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Juli 1931 — O. P. I. L. P. 8/6—20 — sind die Medizinalräte (Kreisärzte) Dr. Lange in Hirschberg und Dr. Saubertzweig in Görlitz auf Grund des § 1 der Anlage 4 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930

— RGBl. I. S. 363 — im Einverständnis mit dem Herrn Pr. Min. f. Handel und Gewerbe und des Innern, sowie des Herrn Min. f. Volkswohlfahrt bis auf Widerruf als Arzt für die Untersuchung von Luftfahrern (§ 17 Ziffer 4 der Verordnung über Luftverkehr) im Bereiche der Provinz Niederschlesien bestellt worden.

Liegnitz, 15. Juli 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

445. Der Kreis Löwenberg i. Schlef. ist anserem Verbands begetreten. Dies wird unter Bezugnahme auf die in Stück 9 des Amtsblattes der Regierung zu Liegnitz vom 4. 1930 1922 abgedruckten Satzung des Verbandes bekannt gegeben.

Breslau, den 16. Juli 1931.

Kommunaler Stiroverband Niederschlesien.

446. Bekanntmachung

Gemäß § 25 Absatz 2 der Satzung für die Niederschlesische kommunale Witwen und Waisenkasse vom 20. März 1928 wird nachstehend der Rechnungsabluß der Kasse für das Rechnungsjahr 1930 (i. d. 1930 bis 31. 1. 1931) bekannt gegeben:

A. Ausgaben:

1. Witwen- und Waisengelder, Kinderbeihilfen	1 215 025,27 „
2. Verwaltungskosten pp.	17 063,72 „
3. An Mitglieder zurückgezahlte sowie erhobene Beiträge	867,88 „
4. Sonstiges	9 733,78 „
	<hr/>
	1 230 690,65 „

B. Einnahmen:

1. Beitragsnach-

zahlungen für Vorjahre . . .	14 125,98 RM
2. Von den Mit- gliedern zu- rückgezahlte Hinterbliebe- nenbezüge . . .	667,50 "
3. Erstattung von Hinterbliebe- nenbezügen a) vom Staate . . .	10 550,22 "
b) von der Provinz Oberschle- sien . . .	62 884,81 "
4. Zinsen . . .	102,61 "
5. Sonstiges . . .	457,03 "
6. Betriebsvor- schüsse gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung . . .	1 118 130,— RM 1 201 978,15 "

mithin Kassenvorschuß 37 658,45 RM

Die Gesamtausgaben sind durch die nach Abschluß des Rechnungsjahres im Umlagever- fahren erhobenen Beiträge — unter Anrech- nung der Betriebsvorschüsse — gedeckt worden. Der Umlagefuß betrug 8,04 v. H. der versicher- ten Dienstbezüge.

Der Rücklagefonds der kom- munalen Witwen- und Waisen- kasse hatte am Schluß des Rechnungsjahres 1929 einen Bestand von 668 172,77 RM
Hinzu kamen:

1. Einkaufsgelder	459,20 "
2. Beitragsnachzahlungen	34 502,04 "
3. Rücklagenachzahlungen für 1929	188,98 "
4. Zinsen	40 618,59 "
5. Rücklage für 1930 gem. § 15 Abs. 3 der Satzung	137 031,16 "

880 972,74 RM

Davon ab:
Rückzahlungen 198,86 "

Mithin Bestand des Rücklage- fonds für 1930 880 833,88 RM

Breslau, den 15. Juli 1931.
Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

447. Bekanntmachung

Gemäß § 25 Absatz 2 der Satzung für die Niederschlesische kommunale Ruhegehaltskasse vom 29. März 1928 wird nachstehend der Rech- nungsabchluß der Kasse für das Rechnungs- jahr 1930 (1. 4. 1930 bis 31. 3. 1931) bekannt gegeben:

A. Ausgaben:

1. Ruhegehälter, Frauen- und Kindereichhilfen	1 194 845,88 RM
--	-----------------

2. Verwaltungskosten pp.	20 713,43 RM
3. An Mitglieder zurückge- zahlte zuviel erhobene Bei- träge	1 150,72 "

Summe der Ausgaben 1 216 710,03 RM

B. Einnahmen:

1. Beitragsnach- zahlungen für Vorjahre und für angerech- nete Dienst- zeiten	5 243,96 RM
2. Zinsen	939,74 "
3. Von Mitglie- dern pp. zu- rückgezahlte Ruhegehalts- bezüge und Sonstiges	979,80 "
4. Staatsanteil an den Be- zügen der für- sorgeberechtig- ten Ruhege- haltsempfän- ger und Er- stattung von Militärrenten	26 739,88 "
5. Überschuß der Umlage für 1929	562,96 "
6. Betriebsvor- schüsse gemäß § 24 b. Satzung 931 815,— "	966 281,29 RM

mithin Kassenvorschuß 250 428,74 RM

Die Gesamtausgaben sind durch die nach Ab- schluß des Rechnungsjahres im Umlagever- fahren erhobenen Beiträge — unter Anrech- nung der Betriebsvorschüsse — gedeckt worden. Der Umlagefuß betrug 12,43 v. H. der versicher- ten Dienstbezüge.

Der Bestand des Rücklagefonds der Niederschlesischen kommunalen Ruhegehalt- kasse (§ 23 der Kassensatzung) betrug am Schluß des Rechnungsjahres 1929 . . . 574 808,14 RM
Hinzu kamen:

1. Einkaufsgelder und Zinsen	26 791,42 "
2. 1 % Rücklage für 1930 und Nachzahlungen (§ 15 Abs. 3 der Satzung)	115 950,61 "

717 550,17 RM

Davon ab:

Rückzahlungen gemäß § 15 (3) und Abfindung gemäß § 26 (5) der Satzung	230,06 "
---	----------

Mithin Bestand des Rücklage- fonds 717 320,11 RM

Breslau, den 16. Juli 1931.
Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

448. Der Bezirksausschuß in Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 10. 1. 1931/10. 4. 1931 auf die Anträge der Stadt Reichenbach O.L. und der Landgemeinde Niederreichenbach folgende kommunale Bezirksveränderungen beschlossen:

Es werden umgemeindet:

A. Aus der Gemeinde Niederreichenbach in die Stadtgemeinde Reichenbach

die südlich der Weißenberger Chaussee gelegenen Parzellen 59-32, 469-18, 470-119, 471-120, 468-121, 502-121 und 70-32 (die von den Parzellen 59-32, 87-32 und 85-32 begrenzt wird) sowie Parzelle 67-35 (Weißenberger Chaussee), sowie Parzelle 67-35 (Weißenberger Chaussee).

Die Parzelle 67-35 — Weißenberger Chaussee dem nur bis zu dem Knie, das die Chaussee an der Nordostecke der Parzelle 61-34 und der Ecke des Schlossparks bildet, in die Stadtgemeinde Reichenbach umgemeindet. Der von dem Knie ab in nordwestlicher Richtung führende Teil der Chaussee verbleibt bei der Gemeinde Niederreichenbach, soweit er dieser vor dem 10. 1. 1931 schon zugehörte.

B. Aus der Stadtgemeinde Reichenbach in die Gemeinde Niederreichenbach

1. die nördlich an die Weißenberger Chaussee, westlich an den Weg von Schöps nach Reichenbach, südlich an das Grundstück Klemt und östlich an den Feldweg Parzelle 62,33 grenzende Parzelle 61-34,

2. die von der Parzelle 61-34 durch den Feldweg zu 1 getrennte Parzelle 85-32.

Wörlitz, den 12. Juni 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

449. Polizeiverordnung für den Amtsbezirk Penzig O.L.

über den allgemeinen Verkehr und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Wegen (Straßenordnung).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 (G.S. S. 180), des § 32 der Polizeiverordnung für die Provinz Niederschlesien vom 5. November 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) Amtsblatt 1926 Sonderbeilage zu Nr. 47, des § 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 276, sowie der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien und unter Zustimmung der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Penzig O.L. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Begriffsbestimmungen.

Zm Sinne nachstehender Vorschriften gelten:

1. als Wege alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Brücken,

2. als Bürgersteige der Teil der Wege hinter der Vordschwelle, der dem Verkehr der Fußgänger dient, sowie alle Fußwege.

§ 2. Verkehr auf Bürgersteigen.

1. Bei Benutzung der Bürgersteige ist die erforderliche Rücksicht auf den Verkehr zu nehmen. Auf den Bürgersteigen ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Das gruppenweise Zusammenstehen von Personen (drei und mehr) auf den Bürgersteigen ist unter sagt. Der Bürgersteig dient nur dem Fußgängerverkehr.

2. Geschlossenen Abteilungen und Trupps ist die Benutzung der Bürgersteige verboten. Ausgenommen sind solche von Kindern unter Aufsicht der Lehrer und Erzieher.

3. Das Fahren mit Trittrollern, Hockschuhen, Handwagen und Radern auf den Bürgersteigen ist verboten. Ebenso das Reifentreiben, Rodeln und Schlittschuhlaufen. Kinder- und Krankenwagen dürfen nicht zu zweien und mehreren nebeneinander fahren.

4. Gegenstände, die durch Form, Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, dürfen auf Bürgersteigen nicht befördert werden. Auch dürfen letztere von Personen, deren Kleidung bei einer Berührung abfärbt oder abstrumpft, nicht benutzt werden.

5. Das Aushängen und Aufstellen von Verkaufsz- und anderen Gegenständen auf Bürgersteigen ist nur insoweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr nicht behindert wird.

6. Auf Bürgersteigen Verkaufsstellen einzurichten ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

§ 3. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

1. Das Abbrennen von Gartenüberresten und anderem Unrat ist verboten, sofern hierdurch eine Gesundheitsgefahr für die Einwohner eintritt.

2. Das Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matrasen, Fußdecken usw. von Fenstern und Balkonen aus, die straßenwärts gelegen sind, ist nicht gestattet.

3. Dinger-, Fauche-, Abort- und Müllgruben sind dem Bedürfnis entsprechend zu entleeren.

4. Beim Abbrechen von Gebäuden sowie bei jeder Handlung, die Staub erzeugt, ist Vorkehrung zu treffen, daß die Staubentwicklung vermieden wird.

§ 4. 1. Der Aufenthalt in den Rathausparkanlagen außerhalb der von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntgegebenen Zeit ist verboten. Den von der Gemeinde erlassenen

Anordnungen über die Benutzung der Parkanlagen ist Folge zu leisten.

2. Auf den Beeten und Rasenflächen der öffentlichen Grün- und Parkanlagen dürfen Hunde nicht umherlaufen. Verantwortlich für Zuwiderhandlungen sind sowohl die Halter als auch die Begleitpersonen der Tiere.

§ 5. Reinhaltung der Wege und Bürgersteige.

Jede Verunreinigung der Wege, Bürgersteige und öffentlichen Bedürfnisanstalten ist unterlagt.

Als Verunreinigung gilt insbesondere das vorfällige oder fahrlässige Hinwerfen, Ausgießen oder Verschütten von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kehricht, Scherben, Papier, Unrat und Abgängen aller Art, das Verstreuen und Durchsickern von Ladungen infolge mangelhaftem Transportgeräts, sowie die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse.

§ 6. Reinigung der Bürgersteige.

1. Bei Schneefällen sind die Bürgersteige in ihrer vollen Breite und bis auf die Sohle vom Schnee zu befreien. Auch sind die Kinnsteine und Einflußöffnungen der Kanalisation von Schnee freizumachen.

2. Bei Glätte sind die Bürgersteige in ihrer vollen Breite mit abtupfenden Stoffen zu bestreuen und von Unebenheiten, die durch Schnee und Eis entstehen, freizuhalten. Der Streustoff darf Küchenüberreste oder sonstige Hausabfälle nicht enthalten.

3. Bei Tauwetter sind die Bürgersteige von restlichem Eis und Schnee zu befreien und die Kinnsteine aufzeweisen. Für ungehinderten Abfluß des Schmelzwassers ist Sorge zu tragen.

4. Im Sommer sind die Bürgersteige stets von Gras und Unkraut freizuhalten.

5. Die in den Ziffern 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind, wenn der Schneefall, die Glättebildung oder das Tauwetter in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr des nächsten Tages eintreten, bis 8 Uhr zu treffen. Treten der Schneefall, die Glättebildung oder das Tauwetter in der Zeit von 7 bis 20 Uhr ein, so sind die Maßnahmen unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu treffen.

6. Zur Erfüllung dieser Vorschriften sind die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke oder die gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde bestellten Vertreter verpflichtet.

7. Die Zuleitung des Regenwassers aus Abfallrohren sowie von den Höfen usw. auf die Bürgersteige ist unzulässig. Die Ableitung der Regenwässer in den Straßentrinnsstein muß in

verdeckten mit der Oberfläche des Bürgersteiges genau abschließenden eisernen Rinnen erfolgen.

Die Anlage und Unterhaltung dieser Rinnen einschließlich der Pflaster- oder Kiesausflüsse obliegt den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke.

§ 7. Strafbestimmungen.

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Geldstrafe verwirkt wird, mit Geldstrafe von 1 bis 150 Reichsmark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

2. Verantwortlich für die Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung durch Kinder sind die Personen, die kraft des Gesetzes zur Führung der Aufsicht über die Kinder verpflichtet sind, oder durch Vertrag die Führung der Aufsicht übernommen haben. Die eigene Verantwortlichkeit der strafmündigen Personen bleibt unberührt.

§ 8. Rechtskraft.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penzig O., den 26. März 1931.

Der kommissarische Amtsvorsteher. Adam.

450. Aufhebung eines Weges.

Auf Antrag der Kleinbahn N.O. Grünberg-Sprottan und unter Zustimmung des Magistrats laut Beschluß vom 14. d. M. soll von der Polizeiverwaltung der Verbindungsweg zwischen der Raumburger und der Lessener Straße, der in seinem nördlichen Teil an dem Bahnkörper der Kleinbahn entlang läuft, von der Einmündung in die Jägerstraße ab bis zu seiner Abzweigung von dem Bahnkörper (auf einer Strecke von rd. 150 m) eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bringen wir das Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis mit der Anforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab zur Vermeidung des Anschlusses geltend zu machen. Die Einsprüche müssen schriftlich bei der Polizeiverwaltung eingereicht werden.

Grünberg Schl., den 18. Juli 1931.

Die Polizeiverwaltung (Wegepolizeibehörde).

Personalmehrheiten.

451. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:
1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht in Reiffe,

1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht in Knupp.

Sonderbeilage

zu Nr. 30 des Amtsblattes der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Ausgegeben am 25. Juli 1931.

Inhalt: Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden.

**KdErl. d. HM. zugl. i. N. d. MdZ.
v. 22. 7. 1931, betr. Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden.**

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Reiche während der letzten Wochen hat auch die Finanzlage des Preussischen Staates in Mitleidenschaft gezogen. Zur Überwindung der gegenwärtigen Schwierigkeiten und zur Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung ist der pünktliche Eingang der dem Staate zustehenden Einnahmen, insbesondere der Staatssteuern, unerlässlich. Neben der genauesten Beachtung der Steuerzahlungstermine seitens der Steuerpflichtigen und neben der gewissenhaften Durchführung der Erhebung der Staatssteuern seitens der Gemeinden kommt der pünktlichen Ablieferung der bei den Gemeinden eingegangenen Steuerbeträge an die staatlichen Kassen unter den gegenwärtigen Verhältnissen entscheidende Bedeutung zu. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden daher ermahnt, die fristgemäße Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, über Unregelmäßigkeiten im Einzelfalle umgehend zu berichten und von sich aus unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die geordnete Ablieferung der Staatssteuern sicherzustellen. Die Regierungspräsidenten und Landräte persönlich trifft die volle Verantwortung für die Durchführung dieses Erlasses. Bei offensichtlichen Verschleungen einer Gemeinde bleibt zu prüfen, die schuldigen Gemeindebeamten zur Rechenschaft zu ziehen.

Zu Ergänzung und Abänderung der bisherigen Vorschriften wird zur Sicherung des Einganges der Staatssteuern folgendes angeordnet:

1. Die Vorschrift unter Nr. 8 des Runderrlasses vom 10. 11. 1923 über die Steuerablieferungstermine — K. V. 2. 2475 (HMBl. S. 518) — wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

„Die Gemeindevorstände haben die vereinnahmten Steuern am Freitag jeder Woche

an die Kreiskasse abzuliefern. Soweit jedoch die Eingänge an Steuern seit der letzten Ablieferung den Betrag von 2000 M übersteigen, hat die Ablieferung sofort nach dem Tage zu erfolgen, an dem der Betrag von 2000 M erreicht ist. Am Freitag jeder Woche ist in jedem Falle abzuliefern. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, für einzelne Gemeinden statt des Betrages von 2000 M einen niedrigeren Betrag festzusetzen.“

Zur Sicherung der pünktlichen Ablieferung der Steuern werden die Regierungspräsidenten ermächtigt, für die Gemeinden, die sich bei der Ablieferung säumig erweisen, staatliche Beamte zu bestimmen, die die Ablieferung der eingegangenen Staatssteuerbeträge an Ort und Stelle überwachen. Der Beamte hat das Recht zur Einsichtnahme in alle die Erhebung und Ablieferung der Steuern betreffenden Unterlagen.

2. Einer Gemeinde, die mit der Ablieferung der eingehobenen Staatssteuern rückständig ist, sind die Steuerüberweisungen bis zur Höhe des rückständigen Staatssteuerbetrages einzubehalten und gegen den rückständigen Staatssteuerbetrag aufzurechnen.

3. Nach dem Runderrlass vom 10. März 1925 (HMBl. S. 38) ist von Gemeinden, die ihrer Verpflichtung zur Ablieferung der eingehobenen Staatssteuern nicht pünktlich nachkommen, Erlass des Verzugschadens zu fordern. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Geldlage, die auch zur Erhöhung der Verzugszuschläge und der Steuerzinsen in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli d. J. (HMBl. I S. 385) geführt hat, ist der dem Staat erwachsende Verzugschaden zur Zeit höher als der Reichsbankdiskontsatz. Als Verzugschaden ist daher künftig der Lombardzins der Reichsbank — gegenwärtig 15 % — von den mit der Ablieferung säumigen Gemeinden zu fordern. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Runderrlasses vom 10. März 1925.

Der Finanzminister.
Dr. Hoepfer A s c h o f f

Einschickungsgebühren für die zweifachaltene Zeile oder deren Raum 80 Mpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Sätze 10 Mpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Mpf. für jedes Stück.

Druckort: Liegnitz. Druck: Druckerei v. Döberlein, Buchdruckerei v. Verlagsgesellschaft, Liegnitz.

